

Lesefassung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Insel Usedom –

Auf der Grundlage der §§ 5, 15, 151 II und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, der §§ 40, 43 des Landeswassergesetzes Mecklenburg-Vorpommerns sowie der §§ 1, 2, 6, 12 und 17 des Kommunalabgabengesetzes von Mecklenburg-Vorpommern in den jeweils aktuellen Fassungen wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung - Insel Usedom- vom 22. November 2021 folgende Satzung erlassen:

geändert durch die

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung vom 24. Nov. 2021
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung vom 17. Okt. 2022
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung vom 07. Mrz. 2023
4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung vom 06. Mai 2024
5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung vom 08. Mai 2025
6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung vom 01.04.2026

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Zweckverband betreibt nach Maßgabe seiner Abwasseranschluss- und -beseitigungssatzung eine öffentliche Einrichtung für die nicht leitungsgebundene Beseitigung des Abwassers aus nicht öffentlichen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen.
- (2) Der Zweckverband erhebt auf der Grundlage des § 6 des Kommunalabgabengesetzes – KAG M-V – und nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage für Grundstücke erhoben, auf denen nicht öffentliche abflusslose Gruben oder Kleinkläranlagen betrieben werden. Werden auf dem Grundstück sowohl eine nicht öffentliche abflusslose Grube als auch eine Kleinkläranlage betrieben, werden die Benutzungsgebühren separat erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet das Grundstück des Gebührenschuldners.
- (3) Im Falle des Absatzes (2) haftet das Grundstück ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Gebührensschuldner.
- (4) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf die Übergabe folgenden Tages auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Pflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Zweckverband entfallen neben dem neuen Pflichtigen als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht erstmals
 - a) mit dem Ablauf des Monats, indem eine Entnahme des Abwassers aus der Kleinkläranlage erfolgt.
 - b) mit Einleitung des Abwassers in die nicht öffentliche abflusslose Grube.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die nicht öffentliche abflusslose Grube oder die Kleinkläranlage außer Betrieb genommen wird und dies dem Zweckverband schriftlich mitgeteilt wird.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung der Kleinkläranlagen wird nach dem Rauminhalt der Abwassermenge berechnet, die tatsächlich abgefahren wird. (Klärschlamm)
- (2) Die Benutzungsgebühr für Abwasser aus abflusslosen Gruben wird nach der Abwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die dezentrale öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

In dem jeweiligen Erhebungszeitraum gilt als angefallene Abwassermenge

- a) für die aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge, die gemäß § 13 Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes ermittelte Verbrauchsmenge.

- b) für die aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge, die von der eingebauten Messeinrichtung ermittelte Verbrauchsmenge und / oder
- c) für die aus sonstigen Wasserzuleitungen zugeführte Wassermenge, die von der eingebauten Messeinrichtung ermittelte Verbrauchsmenge
- d) mindestens, aber die tatsächlich in die dezentrale öffentliche Abwasseranlage eingeleitete Abwassermenge.

Der Nachweis der nach § 4 Abs. 2 b) und c) zugeführten Wassermenge erfolgt durch den Einbau einer Messeinrichtung. Diese wird ausschließlich vom Zweckverband gestellt und installiert. Die Umgehung der Messeinrichtung ist nicht statthaft. Die Lieferung und Montage, die Erneuerung, die Veränderung und die Unterhaltung dieser Messeinrichtung erfolgt auf Kosten des Gebührenpflichtigen.

Ergänzend sind die Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes zum Hausanschluss, zur Messeinrichtung und zur Messung entsprechend anzuwenden.

- (3) Werden Wassermengen der abflusslosen Sammelgrube nicht zugeführt, so kann der Gebührenpflichtige diese Mengen über den Einbau geeigneter und geeichter Messeinrichtungen nachweisen. Der Einbau der Messeinrichtung soll, soweit technisch möglich, im Bereich des Hausanschlusses für Trinkwasser erfolgen und ist beim Zweckverband unverzüglich anzuzeigen. Eine Berücksichtigung der zurückgehaltenen Wassermenge bei der Gebührenberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt, da der Gebührenpflichtige den Einbau oder Erneuerung der geeichten Messeinrichtung beim Zweckverband angezeigt hat. Die Messeinrichtung muss auf Kosten des Gebührenpflichtigen von einem fachlich geeigneten Unternehmen eingebaut. Ebenso hat die Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung der Messeinrichtung auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch ein geeignetes Unternehmen zu erfolgen. Der Zweckverband hat das Recht, die Art und Ausführung der Messeinrichtung zu prüfen.

Ist der Nachweis über Messeinrichtungen nicht möglich, kann der Nachweis der nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführten Wassermenge vom Gebührenpflichtigen durch ein spezifisches Fachgutachten geführt werden.

- (4) Wassermengen, die infolge von Rohrbrüchen im Bereich des Hausanschlusses (hinter der Messeinrichtung) nicht in die Abwasseranlage gelangt sind, können auf Antrag abgesetzt werden, wenn ein Nachweis des Schadens erbracht werden kann. Dem Anschlussberechtigten obliegt der vollständige Nachweis über Art und Entstehung des Rohrbruchs und den Umstand, dass das ausgetretene Wasser auch nicht anderweitig in eine Abwasseranlage gelangt ist. Die abzusetzende Menge nicht eingeleiteten Wassers erfolgt durch Schätzung des Zweckverbandes auf Grundlage des Verbrauches vorangegangener Erhebungszeiträume. Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, Schäden an der Verbrauchsanlage unverzüglich spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Jahresgebührenbescheides (Widerspruchsfrist) beim Zweckverband anzuzeigen.
- (5) Ist die Menge der Einleitung nicht durch eine Messeinrichtung zu ermitteln, ist der Zweckverband berechtigt, die der öffentlichen Anlage zugeführte Menge entsprechend den §§ 12 KAG M-V i.V.m. § 162 AO zu schätzen.

- (6) Werden auf einem Grundstück sowohl eine nicht öffentliche abflusslose Grube als auch eine Kleinkläranlage betrieben, wird die Benutzungsgebühr für Abwasser aus abflusslosen Gruben gemäß Absatz 2 berechnet.

Der Nachweis der nicht in die abflusslose Grube eingeleiteten Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Erfolgt durch den Gebührenpflichtigen kein Nachweis der nicht in die abflusslose Grube eingeleiteten Wassermenge reduziert sich die Abwassermenge zumindest um die aus der Kleinkläranlage entsorgte Abwassermenge

Die Berechnung der Benutzungsgebühr für die Kleinkläranlage erfolgt gemäß Absatz 1.

§ 5 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt für jede Abholung von Inhaltsstoffen bei einer Schlauchlänge von maximal 15 Meter

- a) für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Gruben je angefangenen Kubikmeter 19,65 €.
- b) für die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen je angefangenen Kubikmeter 23,10 €.

Soweit für die Abholung der Inhaltsstoffe eine Schlauchlänge von über 15 Metern erforderlich wird, beträgt die zusätzliche Benutzungsgebühr für jeden weitergehenden Meter Schlauchlänge 0,86 EUR.

§ 6 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 7 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Der Bescheid über Benutzungsgebühren kann mit der Festsetzung anderer Abgaben verbunden werden.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartenden Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Gruben sind anteilig zum jeweils 1. des Monats angemessene Vorauszahlungen fällig.

- (4) Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten des vorhergehenden Erhebungszeitraumes festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld fest.
- (5) Ist der Fälligkeitszeitpunkt einer Vorauszahlung bei der Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (6) Vorauszahlungen sind dem Kalenderjahr zuzurechnen, indem die Festsetzung der Vorauszahlungen durch Bescheid erfolgte. Ist die in dem Vorauszahlungszeitraum geleistete Vorauszahlung größer als die durch den Bescheid festgesetzten Benutzungsgebühren, wird der Unterschiedsbetrag durch Aufrechnung oder zur Rückzahlung binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides erstattet.

§ 8

Auskunfts-, Anzeige und Duldungspflicht

- (1) Die Pflichtigen haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung des Gebührenanspruchs nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse in der öffentlichen Einrichtung für die nicht leitungsgebundene Beseitigung des Abwassers ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber des Grundstücks innerhalb eines Monats nach Rechtsänderung schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Gebührenschuldner hat dem Zweckverband alle für die richtige Veranlagung erforderlichen Auskünfte zu erbringen.
- (3) Sind auf dem Grundstück Verbindungen zwischen dem Hausanschluss und der privaten Anlage vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen können (z.B. grundstückseigener Brunnen, Niederschlagswassernutzung) so hat der Pflichtige dies dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch bei einer erstmaligen Herstellung, Änderung oder Beseitigung der Anlage. Dienstkräften des Zweckverbandes ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um die Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Pflichtigen haben das Betreten zu dulden.
- (4) Der Pflichtige hat den Gebührenbescheid zu prüfen. Er ist verpflichtet den Zweckverband unverzüglich zu informieren, wenn gebührenrelevante Mengen bei der Abrechnung der Gebühren nicht berücksichtigt wurden, weil der Zweckverband keine Kenntnis von Anlagen i. S. d. Absatzes 3 Satz 1 hatte.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG MV handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig der Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht nach § 8 Abs. 1-4 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 10

Datenschutz

Zur Ermittlung des Gebührenpflichtigen und Festsetzung des Abgabeanspruches nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramtes und der Einwohnermeldeämter durch den Zweckverband zulässig. Der Zweckverband darf sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zweck der Erstattung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2026 in Kraft.